

## 1. Einleitung

In der Gemeinde Malters befinden sich mehrere Industriegebiete mit einer Vielzahl von Betrieben. In der bisherigen Praxis wurden Firmenbeschilderungen und Betriebswegweiser nach Bedarf bewilligt bzw. montiert.

Mit dem vorliegenden Konzept möchte der Gemeinderat zukünftig eine einheitliche und praxisnahe Handhabung für die Beschilderung von Industriezonen und Betrieben erreichen.

## 2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Malters.

## 3. Zweck

Mit diesem Konzept soll erreicht werden, dass die Betriebswegweiser im Gemeindegebiet zweckmässig und einheitlich in Erscheinung treten.

## 4. Konzept

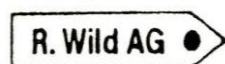
- Als Grundlage für das Konzept dient das Kreisschreiben 03/87 des Strassenverkehrsamtes des Kantons Luzern vom Dezember 1987.
- Der angeheftete Situationsplan ist Bestandteil dieses Konzeptes und für den Gemeinderat verbindlich.

### 4.1 Rechtsgrundlage, Zuständigkeit und Verfahren

#### 4.1.1 Rechtsgrundlage

Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (SSV):

Art. 54 Abs. 4:



Der „Betriebswegweiser“ (4.49), zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen (Art. 110 Abs. 1) und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

#### 4.1.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung von Betriebswegweisern sind bei Verzweigungen:

Kantonsstrasse/Kantonsstrasse	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Team Verkehrsmassnahmen
Kantonsstrasse/Gemeindesstrasse	vif
Kantonsstrasse/andere Strassen	vif
Gemeindestrasse/Gemeindestrasse	Gemeinderat Malters
Gemeindestrasse/andere Strassen	Gemeinderat Malters

Den Gemeindestrassen gleichgestellt sind öffentliche Strassen privater Eigentümer.

#### 4.1.3 Verfahren

Gesuche für das Anbringen von Betriebswegweisern sind bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Betriebswegweiser aufgestellt werden soll.

Ist der Kanton für die Bewilligung zuständig, so leistet der Gemeinderat das Gesuch mit seinem Antrag an das vif weiter. In allen anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über das Gesuch.

Für Gesuche ist das amtliche Formular zu verwenden. Die Formulare können durch die Interessierten beim vif kostenlos bezogen werden.

#### 4.2 Grundsätze

Arbeitszonen sowie gemischte Wohn- und Arbeitszonen sind durch **weiss-schwarze Wegweiser** mit einem **Sammelbegriff** zu signalisieren. („Industriering“, „Industrie Ost“, „Waldegg“, usw.).

Ausserhalb in sich geschlossener Arbeitszonen ist bei mehr als drei in die gleiche Richtung zeigenden Betriebswegweisern am gleichen Standort ein **Sammelbegriff** zu wählen.

Innerhalb in sich geschlossener Arbeitszonen können alle Betriebe einzeln oder auf Sammeltafeln signalisiert werden.

Bei signalisierten Betrieben müssen **Parkplätze** vorhanden sein.

Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden.

Betriebswegweiser sind dort aufzustellen, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen. Eine Jalonierung ist nicht zulässig.

### 4.3 Voraussetzungen

#### 4.3.1 Lage des Betriebes

Der Betrieb liegt abseits von Haupt- und wichtigen Nebenstrassen.

Der Betrieb liegt an einer Haupt- oder wichtigen Nebenstrasse; die Zufahrt zum Betrieb ist jedoch schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.

Die Lage der einzelnen Betriebszweige (Laderampe, Abfüllstation, Annahme- und Ausgabestelle, usw.) ist dezentralisiert.

#### 4.3.2 Art des Betriebes

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer sein.

Folgende Betriebe rechtfertigen in der Regel **keinen** Betriebswegweiser:

- Verkaufsgeschäfte wie: Bäckerei, Metzgerei, Molkerei, Lebensmittelgeschäft, Schuhgeschäft und dergleichen
- Dienstleistungsbetriebe wie: Arztpraxis, Notariat, Ingenieurbüro, Coiffeur, Chemische Reinigung und dergleichen
- Einkaufszentren
- Verteilerzentren mit mehrheitlich fester Kundschaft.

#### 4.3.3 Geografische- oder Sammelbezeichnungen

Ist der Name des Betriebs mit einer geografischen Bezeichnung kombiniert, auf die bereits Wegweiser hinführen, z.B. bei Aussichtspunkten, so sind **Betriebswegweiser nicht zugelassen.**

### 4.4 Gestaltung der Betriebswegweiser

#### 4.4.1 Farbe

Betriebswegweiser zeigen einen hellgrauen Grund mit schwarzer Schrift und schwarzem Rand. Die Spitze trägt einen roten Punkt.

#### 4.4.2 Aufschrift und Firmensignet

Der Betriebswegweiser darf nur die zur Identifizierung des Betriebes erforderliche Aufschrift aufweisen. Verfügt der Betrieb über ein Signet, so kann dieses neben dem Namen zusätzlich aufgeführt werden.

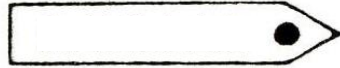
Die Schrifthöhe richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute Nr. 640 830a „Normalschrift für Signale“ und Nr. 640 831a „Schmalschrift für Signale“.

#### 4.4.3 Distanzangaben

Distanzangaben sind auf Betriebswegweisern nicht zulässig.

#### 4.4.4 Masse

Für Nebenstrassen und innerorts



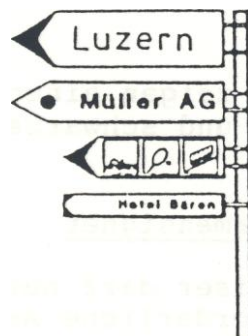
Höhe:	20 cm
Länge:	Je nach der Länge der Schrift, 100 cm oder 130 cm oder 160 cm
Randbreite:	1,2 cm
Durchmesser des roten Punktes:	8 cm
Schwarze Umrandung:	2 mm

Werden für die gleiche Richtung mehrere Betriebswegweiser übereinander angebracht, so weisen alle Wegweiserarme die gleiche Länge auf; diese richtet sich nach der längsten Schrift.

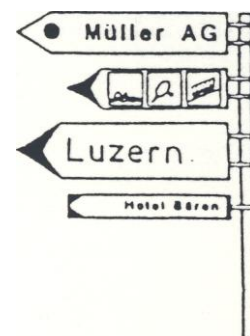
#### 4.5 Aufstellen von Betriebswegweiser

Sind mehrere Wegweiser übereinander angebracht, werden Betriebswegweiser unter den Wegweisern für Autobahn, Autostrassen sowie Haupt- und Nebenstrassen befestigt:

Richtig:



Falsch:



### 5. Gültigkeit

Das Konzept tritt per 01. August 2012 durch Beschluss Nr. 344 vom 27. Juni 2012 des Gemeinderates Malters in Kraft.